



Aktionsrichtlinie¹ „Förderung von Schulpraktika“ (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015 und die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015 für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

Ziel dieser Förderaktion ist die Schaffung eines Anreizes für burgenländische Unternehmen Praktikumsplätze für burgenländische Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, zur Verfügung zu stellen.

3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlage kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 217/2015)

4. Förderungswerber

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.

Öffentliche, beziehungsweise öffentlichkeitsnahe Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie zum Beispiel: Krankenanstalten, EVUs, Gemeinden, Kammern, etc.) sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ausgeschlossen ebenso wie die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1407/2013 vom Geltungsbereich ausgenommenen Bereiche.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personalkosten für die Schaffung eines Praktikumsplatzes für einen burgenländischen Schüler oder eine burgenländische Schülerin, der/die ein Pflichtpraktikum in einer berufsbildenden Schule absolvieren muss.

- Höhere Technische Lehranstalt
- Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschule

- Handelsakademie
- Handelsschule
- Aufbaulehrgang Handelsakademie

- Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik
- Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik

- Höhere Lehranstalt für Tourismus
- Hotelfachschule
- Tourismusfachschule
- Aufbaulehrgang für Tourismus

- Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Berufe

Es können bis zu 5 Pflichtpraktika je Unternehmen gefördert werden.

6. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden Personalkosten (=Bruttogehalt/Bruttolohn) für die Schaffung eines oder mehrerer Praktikumsplätze anerkannt.

Es muss sich um ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule für Schüler und Schülerinnen ab der 9. Schulstufe handeln. Die Dauer für ein gefördertes Pflichtpraktikum muss mindestens 4 Wochen betragen.

7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Kosten. Je Praktikumsplatz können maximal 500,00 Euro Förderzuschuss gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Feriapraktika, die kein Pflichtpraktikum darstellen
- Pflichtpraktika von Studenten
- Aliquote Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)
- Diäten
- Überstunden
- Sonstige extra Vergütungen

9. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen **vollständig ausgefülltem Formular** bis 30.09.2019 einzubringen. Die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen können auch nach Umsetzung des Projektes nachgereicht werden.

Zur Förderung eingereichte Praktika müssen im Zeitraum vom 01.07.2019 – 30.09.2019 absolviert werden. In jenen Fällen, bei denen zum Zweck der Absolvierung eines Pflichtpraktikums das Unterrichtsjahr verkürzt wurde, kann das zur Förderung eingereichte Praktikum bereits vor dem 01.07.2019 beginnen.

Für die Entscheidung des Antrages sind neben dem **vollständig ausgefüllten** Antragsformular jedenfalls folgende Unterlagen nachzureichen:

- An- UND Abmeldung bei der BGKK (alternativ WEBEKU-Beschäftigungsstand)
- Meldezettel des Praktikanten
- Zahlungsnachweis des Gehalts (bei Barzahlung: Bestätigung des Praktikanten über den Erhalt des Gehalts)
- Lohnzettel
- Bestätigung, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt

Weitere für die Bearbeitung des Ansuchens erforderliche Unterlagen sind aus dem Antragsformular ersichtlich.

Alle oa. Antragsunterlagen sowie allenfalls zusätzliche im Antragsformular geforderte Unterlagen **müssen bis 30.11.2019** vollständig in der Wirtschaft Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung außer Evidenz genommen. Etwaige Fristverlängerungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen jedenfalls vor dem 30.11.2019 schriftlich bei der Förderstelle eingebracht werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

11. Besondere Förderungsbedingungen

- 11.1. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- 11.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat. (s. Rahmenrichtlinie über die Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland, Pkt. 8.4 „De-minimis“-Beihilfen.)
- 11.3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- 11.4. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Wirtschaft Burgenland GmbH.

12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Über den Förderungsantrag entscheidet die Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG im Auftrag der Förderkommission bzw. der Burgenländischen Landesregierung.

13. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft und gilt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für Anträge, die bis längstens 30.09.2019 in der Wirtschaft Burgenland GmbH einlangen.